



Hinweise zur Meldung von Verdachtsfällen gemäß § 11 Geldwäschegesetz

Jeder nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete muss gemäß § 11 Geldwäschegesetz dem Bundeskriminalamt - Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Landeskriminalamt NRW- Dezernat 13) Sachverhalte melden, bei denen der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Geschäft bereits abgewickelt wurde, oder noch bevorsteht.

1 Wann liegt ein Verdachtsfall vor?

Ob ein Verdachtsfall vorliegt, ist auf Grundlage der Umstände jedes Einzelfalls zu beurteilen. Grundlage für diese Beurteilung sind Berufs- und allgemeine Lebenserfahrung. Beispielhaft lassen sich folgende Sachverhaltskonstellationen nennen:

- Art und Höhe eines Geschäfts passen nicht zu den bekannten Lebensumständen bzw. zu der Geschäftstätigkeit eines Kunden,
- einem Geschäft fehlt es an einem erkennbaren, wirtschaftlich sinnvollen Hintergrund,
- es bestehen Zweifel an der Identität oder der Integrität eines Kunden,
- der Vertragspartner weigert sich, offenzulegen, ob an dem Geschäft ein Dritter wirtschaftlich berechtigt ist,
- es werden Transaktionswege gewählt, die kostenintensiv sind und/oder sinnlos erscheinen.

Es genügt, dass hinreichend aussagekräftige Anhaltspunkte gegeben sind, die das Vorliegen von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nahelegen. Gewissheit muss insoweit nicht bestehen.



2 Was ist im Verdachtsfall zu tun?

- Unverzögliche mündliche oder schriftliche Meldung beim:

Bundeskriminalamt

Referat SO 32, Zentralstelle für Verdachts-Anzeigen

65173 Wiesbaden

Tel.: 0611/55-0, Fax: 0611/55-45300

E-Mail: fiu@bka.bund.de

und

Landeskriminalamt

Dezernat 13

Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

Tel.: 0211/939-0, Fax: 0211/939-8889

E-Mail: 33-sg131-lka@polizei.nrw.de

Im Falle einer mündlichen Meldung ist diese schriftlich - per Brief, Fax oder Mail - zu wiederholen. Ein Vordruck wird bereitgestellt (Link), ist aber nicht zwingend zu verwenden.

- Keine Information des Vertragspartners über die Verdachtsanzeige,
- Ein Geschäft darf - sofern noch nicht geschehen - erst am dritten Werktag nach der Verdachtsanzeige nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft abgeschlossen werden (es sei denn, es ist unaufschiebbar).

3 Was geschieht bei Untätigkeit?

- Es kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, die ein Bußgeld auslöst,
- Es kann eine Straftat wegen Beteiligung am Straftatbestand der Geldwäsche vorliegen.